

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Geltungsbereich**

- Die Smurfit Kappa Deutschland GmbH und ihre verbundenen Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG (nachfolgend einheitlich „Smurfit Kappa“) erbringen ihre Lieferungen und Leistungen (nachfolgend einheitlich „Lieferung“) ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die Smurfit Kappa mit ihren Kunden schließt. Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser AVB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (bspw. Einkaufsbedingungen) des Kunden gelten nicht, es sei denn Smurfit Kappa stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die Ausführung einer Lieferung gilt insoweit nicht als Zustimmung. Kunden-AGB finden auch dann keine Anwendung, wenn Smurfit Kappa ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht, selbst wenn Smurfit Kappa auf Dokumente Bezug nimmt, die formalmäßig auf Kunden-AGB verweisen (bspw. Bestellformulare).
- Die AVB gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie sonstigen institutionellen Kunden, die bei der Bestellung nicht zu privaten Zwecken (und somit nicht als Verbraucher gem. § 13 BGB) handeln. Sie gelten für alle Angebote und Verträge für Lieferungen und Leistungen von Smurfit Kappa; bei laufender Geschäftsverbindung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.
- Smurfit Kappa bietet ihren Kunden papierbasierte Verpackungslösungen in verschiedenen Produktkategorien an. Die **Abschnitte II. und III.** dieser AVB regeln **Besondere Bestimmungen** für einzelne Produktkategorien und sind insofern Bestandteil der jeweiligen Verträge mit dem Kunden.
- Smurfit Kappa ist berechtigt, diese AVB zu ändern. Über solche Änderungen informiert Smurfit Kappa den Kunden in Textform. Die Änderung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn er nicht binnen sechs Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widerspricht. Auf diese Folge weist Smurfit Kappa den Kunden in der Änderungsmitteilung gesondert hin.

§ 2 Vertragsschluss

- Angebote von Smurfit Kappa sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern Smurfit Kappa nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt.
- Bestellungen des Kunden gelten als verbindliches Vertragsangebot und bedürfen der Annahme durch Auftragsbestätigung von Smurfit Kappa, welche für den Vertragsinhalt maßgebend ist. Die Annahme kann auch durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

§ 3 Ausführung der Produkte

- Die Ausführung der Produkte richtet sich nach den vereinbarten Spezifikationen sowie den anerkannten Regeln der Technik. Unbeschadet dessen behält sich Smurfit Kappa bei der Ausführung der Produkte Abweichungen im Rahmen des technischen Fortschritts sowie handelsübliche Abweichungen vor (Qualitätstoleranz). Weitere Einzelheiten zu den für einzelne Produktkategorien maßgeblichen Toleranzen ergeben sich aus den Besonderen Bestimmungen dieser AVB. Soweit dort nicht für die maßgebliche Produktkategorie etwas anderes geregelt ist, gelten insbesondere Gewichtsschwankungen von bis zu 10% nach oben oder unten als vereinbart.
- Für die maßliche Ausführung der Lieferung sind die Ausfallmuster verbindlich, die dem Kunden zur Prüfung vorgelegt wurden. Ist kein Ausfallmuster versandt worden, ist die technische Zeichnung verbindlich. Größenangaben von Smurfit Kappa beziehen sich auf Innenmaße in Millimeter in der Reihenfolge Länge x Breite x Höhe, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben.
- Smurfit Kappa kann Firmennamen und Unternehmenskennzeichen, Kontaktschriften und Betriebskennnummern, Produktions- und Produktidentifikationsdaten sowie sonstige Kennungen und Zeichen gemäß entsprechender Übungen oder Vorschriften und des gegebenen Raumes auf den Produkten anbringen. Zur Prüfung etwaiger gesetzlichen (bspw. produktsicherheitsrechtlicher) Kennzeichnungspflichten informiert der Kunde Smurfit Kappa mit ausreichendem Vorlauf über den Verwendungszweck und die vernünftigerweise vorhersehbare Verwendung der zu liefernden Produkte. Unbeschadet dessen ist für die Erfüllung gesetzlicher Kennzeichnungsvorschriften in Bezug auf die mit den Smurfit Kappa-Produkten zu verpackenden Waren allein der Kunde verantwortlich und wird Smurfit Kappa insoweit entsprechende Vorgaben zukommen lassen. Gleiches gilt unabhängig von den zu verpackenden Waren, wenn die von Smurfit Kappa zu liefernden Produkte auf Wunsch des Kunden nur mit seinen Unternehmenskennzeichen bedruckt werden sollen (Quasi-Hersteller).
- Nach Vertragsschluss werden Änderungswünsche des Kunden in Bezug auf die Produkte, deren Konstruktion und Gestaltung nur bei entsprechender Vereinbarung sowie gegen Erstattung etwaiger Mehrkosten umgesetzt.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen

- Alle Preise gelten zzgl. jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- Die Preise gelten ab Werk (EXW Lieferwerk nach Incoterms® 2010) und inkl. Umreifung; sie schließen jedoch Frachtkosten sowie Kosten für weitergehende Verpackung (z.B. Umhüllung), Versicherung und sonstige Nebenkosten (Lagerung, Fremdführung, Mautkosten) nicht ein.

- Darüber hinaus ist Smurfit Kappa berechtigt, die Preise für wiederkehrend zu liefernde Produkte nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden an ihre Kostenentwicklung, insbesondere Preisänderungen für Rohstoffe, Frachtkosten sowie gestiegene Personalkosten anzupassen. Über solche Preisänderungen informiert Smurfit Kappa den Kunden in Textform mit angemessenem Vorlauf vor Inkrafttreten der neuen Preise. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 10%, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag in Bezug auf die betreffenden Produkte mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des angekündigten Inkrafttretens der Preisänderung zu kündigen; in diesem Fall gelten bis zum Vertragsende die bisherigen Preise fort.
- Rechnungen von Smurfit Kappa sind binnen 14 Tagen abzgl. 2% Skonto auf den Bruttowarenwert oder ohne Abzug netto binnen 30 Tagen, jeweils ab Rechnungsdatum, zahlbar. Bei Zahlungen per Scheck gilt der Tag, an dem der Rechnungsbetrag auf dem Konto von Smurfit Kappa gutgeschrieben wird, als Zahlungseingang.
- Diskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel nimmt Smurfit Kappa nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber an. Diskontspesen und mit der Einlösung verbundene Kosten trägt der Kunde. Die Schuld wird erst durch Einlösung getilgt; Skontoabzug ist ausgeschlossen.
- Bei Zahlungsverzug oder Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden kann Smurfit Kappa ihre Forderungen fällig stellen, Sicherheiten verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Smurfit Kappa ist auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Stellung von Sicherheiten auszuführen.
- Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn die geltend gemachten Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, wobei zudem die Gegenforderung auf demselben Vertrag beruhen muss.
- Die Abtretung von gegen Smurfit Kappa gerichteten Forderungen wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen (§ 399 BGB). Unberührt bleibt die Regelung des § 354a HGB.

§ 5 Produktionshilfsmittel

- Produziert oder beschafft Smurfit Kappa für die Auftragsabwicklung Stanzwerkzeuge, Klischees, Lithographien, Kopiervorlagen oder andere Produktionshilfsmittel, berechnet Smurfit Kappa diese dem Kunden zu marktgerechten Preisen. Zusätzlich kann Smurfit Kappa eine angemessene Handling- und Storagepauschale für Instandhaltung, Reparatur, Reinigung, Lager- und Personalkosten sowie Ersatzbeschaffung erheben. Die Bezahlung aller produktionshilfsmittelbezogenen Rechnungsbeträge erfolgt rein netto ohne Skontoabzug. Satz 1 und 3 gelten auch für Änderungen der Produktionshilfsmittel infolge Produktänderungen, Produktionshilfsmittel für neue Produkte und technisch erforderliche Erneuerungen. Die Produktionshilfsmittel bleiben Eigentum von Smurfit Kappa, auch nach Vertragsende, und werden für höchstens zwei Jahre ab dem Datum der letzten Bestellung aufbewahrt. Der Kunde erlangt keinen Eigentums- oder Besitzverschaffungsanspruch.
- Vom Kunden oder in seinem Auftrag von einem Dritten zur Verfügung gestellte Produktionshilfsmittel, bspw. Druckunterlagen, werden für höchstens sechs Monate ab dem Datum der letzten Bestellung aufbewahrt.

§ 6 Lieferung, Leistungsstörungen

- Die Lieferungen können ganz oder teilweise auch durch verbundene Unternehmen der vertragsschließenden Smurfit Kappa-Gesellschaft i.S.v. §§ 15 ff. AktG erbracht werden.
- Aus produktionstechnischen Gründen akzeptiert der Kunde Mehr- oder Minderlieferungen (Mengentoleranz). Die Mengentoleranz gilt auch für Ersatzlieferungen im Rahmen der Nacherfüllung und in ähnlichen Fällen. Bei Teillieferungen können sich die Mehr- oder Minderlieferungen auf die einzelnen Lieferungen verteilen. Soweit nicht in den Besonderen Bestimmungen dieser AVB für die maßgebliche Produktkategorie etwas anderes geregelt ist, gilt eine Mengentoleranz von bis zu 10% als vereinbart. Zu güten ist jeweils die tatsächlich gelieferte Ware.
- Ist eine Lieferfrist vereinbart, beginnt sie mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller herstellungsrelevanten Fragen (z.B. Druck-/Stanzfreigabe des Kunden, Vorliegen behördlicher Genehmigungen). Für die Dauer der Prüfung von Fertigungsmustern o.ä. durch den Kunden ist die Lieferzeit unterbrochen. Verlangt der Kunde nach der Auftragsbestätigung Änderungen, die die Fertigungsdauer beeinflussen, beginnt mit deren Bestätigung die Lieferzeit neu.
- Holt der Kunde die Ware bei Smurfit Kappa ab, ist die Lieferfrist eingehalten, wenn rechtzeitig Versandbereitschaft mitgeteilt wird. Ansonsten ist die Lieferfrist eingehalten, wenn Smurfit Kappa die Lieferung rechtzeitig zum Versand bringt.
- Die Geltendmachung von Rechten oder Ansprüchen wegen Verzug setzt in jedem Fall voraus, dass der Kunde Smurfit Kappa nach Eintritt einer Verzögerung zunächst fruchtlos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, es sei denn dies wäre unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls für den Kunden unzumutbar. Aus Verzug resultierende Rücktritts- oder Kündigungsrechte gelten bei Verzug mit nur einzelnen Teilleistungen nur sofern die Teilleistung für den Kunden ohne Interesse ist. Für Schadenersatzansprüche gilt nachfolgender § 11.
- Smurfit Kappa haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener und von Smurfit Kappa nicht zu vertretender Umstände, z.B. Krieg, Un-

ruhen, Naturgewalten, Unfälle, Streiks, Aussperrungen, Energie-, Wasser-, Rohstoff- und Betriebsstoffmangel bzw. -beschaffungsschwierigkeiten, erhebliche Störungen des Verkehrs und des Betriebes sowie Erscheinungen, die vergleichbare Folgewirkungen für die Betriebsführung von Smurfit Kappa haben. Vereinbarte Leistungszeiten verlängern sich automatisch um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, können beide Parteien nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag über die konkrete Lieferung zurücktreten. Schadensersatzansprüche gegen Smurfit Kappa bestehen in solchen Fällen nicht. Über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt oder sonstiger in diesem § 6.6 genannter Umstände informiert Smurfit Kappa den Kunden unverzüglich nach Kenntniserlangung.

- Bei Annahmeverzug des Kunden kann Smurfit Kappa die Lieferung auf dessen Kosten auf Lager nehmen oder einlagern und die Lieferung berechnen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht auf den Kunden über, sobald dieser in Annahmeverzug gerät.
- Smurfit Kappa ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern kein erkennbares berechtigtes Interesse des Kunden entgegensteht.

§ 7 Versand, Verpackung, Palettentausch

- Ist Versand vereinbart, erfolgt er ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr geht auch dann mit der Absendung auf den Kunden über, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Smurfit Kappa wählt Transportunternehmen und Transportmittel.
- Alle Preise gelten inkl. Umreifung. Wünscht der Kunde weitergehende Verpackung (z.B. Umhüllung), sind diese und ihre Berechnung schriftlich zu vereinbaren.
- Erfolgt die Lieferung der Produkte auf Mehrwegpaletten und/oder mit Abdeckplatten („Transporthilfsmittel“), hat der Kunde deren Empfang zu quittieren. Die Transporthilfsmittel bleiben Eigentum von Smurfit Kappa, es sei denn, der Kunde lässt über den anliefernden Lastzug Transporthilfsmittel gleicher Art, Zahl und Beschaffenheit an Smurfit Kappa zurücksenden. Werden die Transporthilfsmittel nicht binnen eines Monats nach Lieferung frachtfrei an Smurfit Kappa zurückgesandt, kann Smurfit Kappa diese dem Kunden zum Neuwert berechnen. Führt Smurfit Kappa über die ihr gehörenden Transporthilfsmittel für den Kunden ein Palettenkonto, das Auskunft über Bestand und Veränderungen gibt, erhält der Kunde auf Wunsch monatlich einen Auszug. Der Kontensaldo gilt als vom Kunden anerkannt, wenn er nicht binnen 14 Tagen nach Erhalt schriftlich widerspricht.

§ 8 Lagerung

Sofern vereinbart, lagert Smurfit Kappa die Produkte nach deren Herstellung bis zur Auslieferung an den Kunden bei sich oder einem von ihr beauftragten Dritten ein. Wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, beträgt die maximale Lagerdauer 90 Tage. Befindet sich ein Produkt bei Ablauf der maximalen Lagerdauer noch im Lager von Smurfit Kappa, ohne vom Kunden abgerufen oder bestellt und entsprechend an ihn ausgeliefert worden zu sein, ist der Kunde verpflichtet, dieses Produkt zu dem dann geltenden Preis zu bezahlen. Die Parteien stimmen sich ab, ob das betreffende Produkt an den Kunden ausgeliefert oder gegen angemessene Vergütung weiter bei Smurfit Kappa gelagert werden soll.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- Bis zur Erfüllung (bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur Einlösung) aller Forderungen, egal aus welchem Rechtsgrund (einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrent), die Smurfit Kappa aktuell oder zukünftig oder bedingt aus dem Vertrag oder laufender Geschäftsbeziehung gegen den Kunden zustehen, werden Smurfit Kappa die folgenden Sicherheiten gewährt. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten den Wert der offenen Forderungen um mehr als 20%, kann der Kunde die Freigabe der darüber hinausgehenden Sicherheiten nach Wahl von Smurfit Kappa verlangen.
- Die gelieferte Ware bleibt als Vorbehaltsware Eigentum von Smurfit Kappa. Der Kunde kann die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verarbeiten und veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Pfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten ausreichend zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser-, Sturm- und Diebstahlsschäden zu versichern.
- Veräußert der Kunde Vorbehaltsware allein oder zusammen mit Smurfit Kappa nicht gehörender Ware, so tritt er schon jetzt alle aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an Smurfit Kappa ab. Smurfit Kappa nimmt die Abtretung an. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum von Smurfit Kappa, erstreckt sich die Abtretung auf den Betrag, der ihrem Anteilswert entspricht.
- Smurfit Kappa ermächtigt den Kunden widerruflich, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren gestellt wird. In diesen Fällen kann Smurfit Kappa vom Kunden die Bekanntgabe der abgetretenen Forderungen und deren Schuldner, Übermittlung aller zum Einzug erforderlichen Informationen, Herausgabe entsprechender Unterlagen und Mitteilung an den Schuldner über die Abtretung verlangen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Abtretung den Vertragspartnern des Auftraggebers jederzeit anzuzeigen.
- Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für Smurfit Kappa vor, ohne dass für sie daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen

nicht Smurfit Kappa gehörenden Waren erwirbt Smurfit Kappa Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass der Kunde Smurfit Kappa im Verhältnis des Fakturenwertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Auftragnehmer verwahrt. Smurfit Kappa nimmt die Übertragung an.

- Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, kann Smurfit Kappa nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung die Vorbehaltsware zurücknehmen (der Kunde ist dann zur Herausgabe verpflichtet) oder Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte verlangen. Der Rücktritt vom Vertrag schließt Schadensersatzansprüche gegen den Kunden nicht aus. Nach der Rücknahme kann Smurfit Kappa die Vorbehaltsware verwerten, der Erlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware muss der Kunde auf das Eigentum von Smurfit Kappa hinweisen und Smurfit Kappa unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit Smurfit Kappa ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. In diesem Zusammenhang entstehende Kosten und Schäden, insbesondere die Kosten einer Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO), trägt der Kunde.

§ 10 Mängelansprüche

- Smurfit Kappa übernimmt keine Beschaffenheitszusagen oder Garantien, es sei denn solche werden ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- Abweichungen innerhalb der einschlägigen Qualitäts- und Mengentoleranzen sind kein Mangel. Auch Abweichungen zu Prospekt- oder Werbeausgaben und früheren Angeboten bzw. auf Lieferungen aufgedruckten Gütezeichen sind kein Mangel. Muster werden von Hand gefertigt, so dass technisch bedingte Abweichungen zwischen den Mustern und maschinell gefertigten Produkten vorbehalten bleiben.
- Smurfit Kappa übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für Druckfehler, die der Kunde bei einem von ihm genehmigten Auftrag übersehen hat. Smurfit Kappa übernimmt zudem keine Verantwortung für vom Kunden vorgegebene und auf den Verpackungsprodukten aufzudruckende Texte, Abbildungen, grafische Darstellungen, Kennzeichnungen, Strichcodes etc.
- Smurfit Kappa übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für Mängel, die darauf beruhen, dass Smurfit Kappa vom Kunden vorgegebene Materialien (z.B. Karton, Klebstoffe, Farben, Lacke, Druckformen) verwendet. Gleiches gilt für Mängel, die darauf beruhen, dass der Kunde Smurfit Kappa die Inanspruchnahme der Dienstleistungen bestimmter Dritter vorgibt. In solchen Fällen hat allein der Kunde sicherzustellen, dass seine Vorgaben die Eignung der Ware für die von ihm beabsichtigte Verwendung nicht beeinträchtigen. Etwas anderes gilt nur, wenn Smurfit Kappa die Ungeeignetheit der vorgegebenen Materialien oder Dienstleister bekannt war und sie dies dem Kunden verschwiegen hat.
- Der Kunde ist verpflichtet, offensichtliche Mängel binnen 14 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich bei Smurfit Kappa zu rügen. Zur Untersuchung der Lieferung ist der Kunde auch verpflichtet, wenn Ausfallmuster übersandt wurden. Versteckte Mängel sind binnen 14 Tagen nach Entdeckung zu rügen, spätestens jedoch binnen 3 Monaten nach Empfang der Ware. Im Übrigen gilt § 377 HGB.
- Liegt bei Gefahrübergang ein von Smurfit Kappa zu vertretender Mangel vor, ist Smurfit Kappa nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Nachlieferung (zusammen „Nacherfüllung“) binnen angemessener Frist berechtigt. Die Nacherfüllung kann auch darin bestehen, dass Smurfit Kappa beim Kunden mangelhafte Teile der betroffenen Lieferung aussortiert. Smurfit Kappa behält sich vor, insgesamt drei Nacherfüllungsversuche durchzuführen, es sei denn dies wäre im Einzelfall für den Kunden unzumutbar. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag über die konkrete Lieferung zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Für Schadensersatzansprüche gilt der nachfolgende § 11.
- Rügt der Kunde aus von Smurfit Kappa nicht zu vertretenden Gründen Unrecht das Vorliegen eines Mangels, kann Smurfit Kappa ihr entstehende angemessene (Mehr-)Aufwendungen für die Mangelfeststellung und -beseitigung dem Kunden in Rechnung stellen.
- Mängelansprüche (einschl. mangelbedingter Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Erfüllungs-, Nacherfüllungs- oder Nebenpflichten) verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde. Im Falle mangelbedingter Schadensersatzansprüche gilt die 12-monatige Verjährungsfrist zudem nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wenn Smurfit Kappa Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Unbeschadet Satz 1 dieser Bestimmung gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, sofern diese gesetzlich mit mehr als 24 Monaten bestimmt sind.

§ 11 Haftung auf Schadensersatz

- Smurfit Kappa haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich vertraglicher und gesetzlicher Haftung, nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Pflichten, deren Erfüllung die Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßiger vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

- Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von Smurfit Kappa beschränkt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch das Dreifache des Netto-Auftragswerts der betreffenden Lieferung.
- Ferner haftet Smurfit Kappa bei einfacher Fahrlässigkeit nicht für entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen sowie sonstige mittelbare und Folgeschäden in Form reiner Vermögensschäden beim Kunden.
- Sofern für Schadensersatzansprüche nicht bereits die 12-monatige Verjährungsfrist gem. obigem § 10.6 einschlägig ist, verjähren Ansprüche auf Schadensersatz binnen zwei Jahren ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Kunden von den anspruchsbegründenden Umständen, spätestens jedoch zwei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.
- Die Haftungsbeschränkungen gemäß § 11.1 bis 11.3 sowie die Verjährungsregelung gemäß § 11.4 gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, Füllen von Arglist sowie Füllen, in denen eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde.
- Soweit die Haftung von Smurfit Kappa beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

§ 12 Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte

- Die Verantwortung für die Beachtung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten Dritter (zusammen „Schutzrechte“) trägt der Kunde. Werden bei der Vertragsdurchführung Schutzrechte Dritter verletzt oder machen Dritte Ansprüche gegen Smurfit Kappa geltend, ist der Kunde verpflichtet, Smurfit Kappa hiervon freizuhalten.
- Das Eigentum und sämtliche Rechte, einschließlich Schutz- und Urheberrechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung an eigenen Kostenvoranschlägen, Angeboten, Spezifikationen, Zeichnungen, Skizzen, Entwürfen, Probedruckern, Mustern, Konstruktionen, Werkzeugen und ähnlichen Materialien und Gegenständen verbleiben bei Smurfit Kappa. Auch ein dem Kunden für einen Entwurf, ein Modell o.ä. gewährtes Nutzungs- oder Verkaufsrecht berechtigt ihn nicht zur Vervielfältigung.

§ 13 Geheimhaltung, Datenschutz

- Beide Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Zuge der Vertragsdurchführung überlassenen oder bekannt werdenden, nicht-offenkundigen technischen und kaufmännischen Informationen über den Geschäftsbetrieb der jeweils anderen Partei, insbesondere Know-how, Herstellungsverfahren, Konstruktionen, Zeichnungen, Spezifikationen, Muster, Modelle, Materialzusammensetzungen und ähnliche Informationen und Materialien („Geschäftsgeheimnisse“) auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus für weitere fünf Jahre ab Beendigung, streng vertraulich zu behandeln, vor unerlaubter Erlangung, Nutzung und Offenlegung zu schützen, und Dritten nicht zugänglich zu machen, mit Ausnahme verbundener Unternehmen sowie mit Ausnahme der zur Vertragsdurchführung ggf. berechtigt eingeschalteten Dritten, denen die Parteien korrespondierende Geheimhaltungspflichten auferlegen.
- Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die der empfangenden Partei vor Bekanntgabe durch die offenbarende Partei bereits bekannt oder allgemein zugänglich waren oder später ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht seitens der empfangenden Partei bekannt oder allgemein zugänglich werden, von der empfangenden Partei nachweislich unabhängig von der Kenntnis der ihr unter dem Vertrag offenbarten oder zur Kenntnis gelangten Informationen entwickelt wurden, oder für die eine gesetzliche oder behördlich oder gerichtlich angeordnete Offenbarungspflicht besteht.
- Den Parteien ist es untersagt, sich Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen, Analyse oder Testen von Produkten, Informationen oder Gegenständen (Reverse Engineering) zu beschaffen. Die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 b) GeschGehG geregelte Erlaubnis wird im Verhältnis zwischen den Parteien ausdrücklich abbedungen.
- Beide Parteien verpflichten sich, alle anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

§ 14 Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

- Erfüllungsort ist Hamburg, sofern der Kunde Kaufmann ist.
- Für die Leistungs- und Rechtsbeziehung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag Hamburg.
- Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrags zwischen den Parteien oder dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

II. Besondere Bestimmungen für Wellpappe

§ 1 Qualitätstoleranzen

- Vorbehalten bleiben insbesondere handelsübliche Abweichungen in Gewicht und Stärke, Stoffzusammensetzung, Leimung, Farbe, Glätte und Reinheit der verarbeiteten Papiere.
- Ergänzend gelten in Bezug auf Qualitätstoleranzen die von den maßgeblichen Fachverbänden erarbeiteten Richtlinien und Standards sowie DIN-

Normen, die dem Kunden auf Anforderung (ggf. auszugsweise) zur Verfügung gestellt werden. Für Wellpappe ist dies insbesondere der vom Verband der Wellpappenindustrie e.V. (VDW) herausgegebene Prüfkatalog für Wellpappeschachteln in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Mengentoleranzen

Der Kunde akzeptiert Mehr- und Minderlieferungen in folgendem Umfang:

- bis 500 Stück \pm 20%
- bis 3.000 Stück \pm 15%
- über 3.000 Stück \pm 10%

III. Besondere Bestimmungen für Karton, Vollpappe und Papier

§ 1 Qualitätstoleranzen

- Vorbehalten bleiben insbesondere handelsübliche Abweichungen in der Planlage, Reinheit und Staubfreiheit von Karton, Klebung, Lackierung, Farbigeit und Druck. Im einzelnen bzw. ergänzend gilt folgendes:
- Stoffabweichungen: Geringfügige Abweichungen in der Stoffbeschaffenheit, Stoffmischung, Leimung, Härte, Aufstrich, Farbe, Oberfläche, Glätte, Reinheit und dergleichen bleiben vorbehalten; insoweit übernimmt Smurfit Kappa keine Gewährleistung oder Haftung. Bei Lieferungen mit bestimmten Stoffmischungen und Festigkeiten gelten Abweichungen bis zu 10% als geringfügig.
- Flächengewichtsabweichungen: Bei allen Lieferungen gelten folgende Schwankungen als vereinbart: In Gewicht und Stärke bei Karton, Vollpappe, Verpackungspapieren sowie Verpackungen aus den vorgenannten Materialien bis zu 5% nach oben und unten. Die zulässige Abweichung wird von dem bestätigten Gewicht je m² oder wenn ein Höchst- oder Mindestgewicht vereinbart ist, von dem mittleren Quadratmetergewicht auf den Durchschnitt der Gesamtlieferung berechnet.
- Dicke: Zulässig: \pm 5% der Solldicke
95% aller gemessenen Werte müssen im angegebenen Toleranzbereich liegen, d.h. innerhalb \pm 5% der Solldicke, Prüfung nach DIN EN 20534
- Biegefestigkeit: Zulässig: -15% der Sollsteife
95% aller gemessenen Werte müssen über TU (Toleranzuntergrenze) liegen. Die Biegefestigkeit ist an den Proben jeweils nach beiden Seiten zu messen. Der hieraus resultierende Mittelwert ist die Biegefestigkeit der Einzelprobe. Prüfung nach DIN 53121 oder DIN 53123-1
- Maßabweichungen können nicht beanstandet werden, wenn die Abweichungen den anerkannten Regeln der Technik im Rahmen technisch notwendiger material- und verfahrensbedingter Toleranzen entsprechen.
- Ergänzend gelten in Bezug auf Qualitätstoleranzen die von den maßgeblichen Fachverbänden erarbeiteten Richtlinien und Standards sowie DIN-Normen, die dem Kunden auf Anforderung (ggf. auszugsweise) zur Verfügung gestellt werden. Für die Produktkategorien Karton, Vollpappe und Verpackungspapier sind dies insbesondere die vom Fachverband Faltschachtelindustrie e.V. (FFI) herausgegebenen Qualitätsrichtlinien für die Herstellung von Faltschachtelkartons und/oder die vom Verband Deutscher Papierfabriken (VDP) und dem Verband Vollpappe Kartonagen (VVK) herausgegebenen Prüfkataloge in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Mengentoleranzen

Der Kunde akzeptiert Mehr- und Minderlieferungen in folgendem Umfang:

- für Karton, Vollpappe und Verpackungspapiere
bis 5 t \pm 20%
von 5 t bis 10 t \pm 15%
über 10 t \pm 10%
- für Verpackungen aus Karton und Vollpappe
bis 5.000 Stück \pm 25%
von 5.001 bis 30.000 Stück \pm 20%
über 30.000 Stück \pm 10%

§ 3 Hinweise für die Lagerung beim Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, bei der Lagerung von Karton, Vollpappe und Verpackungspapieren folgendes zu beachten:

- Paletten mit Zuschnitten nur dann übereinander stellen, wenn die Oberseite gleichmäßig hoch über die gesamte Fläche gepackt ist. Paletten mit Faltschachteln für Verpackungsautomaten dürfen nicht übereinander gestellt werden.
- Die Verpackungen sollten bei einer Temperatur von 10-35°C und einer relativen Feuchte von 40-75% gelagert werden. In der kalten Jahreszeit sollte zusätzlich darauf geachtet werden, dass Verpackungsmaterial 24 - 48 Stunden vor der Verwendung in den Abpackräumen originalverpackt zu lagern und dann zu öffnen ist.
- Das Verpackungsmaterial ist in der Reihenfolge der Anlieferung zu verbrauchen. Die Lagerdauer sollte 6 (sechs) Monate nicht überschreiten. Nach 6 (sechs) Monaten wird keine Gewährleistung mehr für die technische Funktionsfähigkeit der Verpackungen übernommen.
- Anbruchpaletten wieder mit Abdeckplatten versehen und mit Folie abgedeckt lagern. Für Verpackungsautomaten bestimmte Faltschachteln in die Versandverpackung zurücklegen.